

Registratur

180

des

germeister-Amtes von Menden.

ACTA

generalia

betreffend

Jüdengesetze
Hilfsgesetze

XIV

Band

Nr. 3

Fach 27

ger, Siegburg.

JG

17



Abschrift. Versand und Einschreibe sind abseit. in Bezugnahme

Der Minister des Innern. Ausgestellt von Berlin, den 10. Dezember 1913.

IV.c. № 2464.

Auf den Bericht vom 29. November cr. O.P. 5495. I. ist ein

Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli

1847 (Gesetzesammlung Seite 263) enthält an zwei Stellen Bestimmungen, durch welche die Bestellung von Synagogenbeamten einer staatlichen Einwirkung unterworfen wird. Der

§ 52 a.a.O. schreibt vor, daß die gewählten Kultusbeamten in ihr Amt nicht früher eingewiesen werden dürfen bis die

Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

Jm § 71 Abs. 2 a.a.O. ist bestimmt, daß ausländische Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden dürfen. Bei

der Vorschriften weisen - abgesehen davon, daß der § 52 einerseits nur die Kultusbeamten andererseits aber sowohl

Johäder als Ausländer umfaßt, während der § 71 sämtliche Synagogenbeamte, die Ausländer sind, betrifft - eine ver-

schiedenartige rechtliche Natur auf. Bei der im § 71 Abs. 2 vorgesehenen Genehmigung zur Annahme ausländischer Rabbiner und Synagogenbeamten handelt es sich - wie schon die Bezugnahme auf die im ersten Absatz dieses § vorge-

schene Genehmigung der Niederlassung ausländischer Juden überhaupt ergibt - um eine fremdenpolizeiliche Vorschrift, welche den Aufenthalt ausländischer Rabbiner und Synago-

An den Herrn Polizei-Präsidenten zu Köln, gen-
 " die Herren Landräte des Bezirks,
 " " " Oberbürgermeister zu Bonn
 " " " und Mülheim am Rhein,
 " " " Bürgermeister der Städte des
 Bezirks.

Abschrift. ~~Handschript erhalten und mit Genehmigung~~

Der Minister des Innern. ~~ausgestellt auf~~ Berlin, den 10. Dezember 1913.

IV.c. № 2464.

Auf den Bericht vom 29. November cr. O.P. 5495. I.

~~Handschript erhalten und mit Genehmigung~~
 Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli
 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) enthält an zwei Stellen
 Bestimmungen, durch welche die Bestellung von Synagogenbeamten einer staatlichen Einwirkung unterworfen wird. Der § 52 a.a.O. schreibt vor, daß die gewählten Kultusbeamten in ihr Amt nicht früher eingewiesen werden dürfen bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind. Jm § 71 Abs. 2 a.a.O. ist bestimmt, daß ausländische Juden als Rabbiner und Synagogenbeamte ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden dürfen. Beide Vorschriften weisen - abgesehen davon, daß der § 52 einerseits nur die Kultusbeamten andererseits aber sowohl Inländer als Ausländer umfaßt, während der § 71 sämtliche Synagogenbeamte, die Ausländer sind, betrifft - eine verschiedenartige rechtliche Natur auf. Bei der im § 71 Abs. 2 vorgesehenen Genehmigung zur Annahme ausländischer Rabbiner und Synagogenbeamten handelt es sich - wie schon die Bezugnahme auf die im ersten Absatz dieses § vorgesehene Genehmigung der Niederlassung ausländischer Juden überhaupt ergibt - um eine fremdenpolizeiliche Vorschrift, welche den Aufenthalt ausländischer Rabbiner und Synago-

An den Herrn Polizei-Präsidenten zu Köln,
 " die Herren Landräte des Bezirks,
 " " " Oberbürgermeister zu Bonn
 " " " und Mülheim am Rhein,
 " " " Bürgermeister der Städte des Bezirks.

14 - 3

genbeamten im Inlande zum Gegenstande hat. Der dort gedachten ministeriellen Genehmigung wohnt der Charakter einer Bestätigung im Amte nicht inne und es entfällt aus diesem Grunde die Möglichkeit eines Platzgreifens des § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 auf die damit getroffenen Fälle. Zweifelhaft kann es dagegen erscheinen, ob nicht in dem im § 52 des Gesetzes vorgeschriebenen Akte der Regierung, an deren Stelle gemäß § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Regierungspräsident getreten ist, eine "Bestätigung" im Sinne obiger Gesetzesbestimmung zu finden wäre. Eine gewisse formale Berechtigung hätte diese Annahme, wenn, wie es nach einer gelegentlichen mündlichen Auseinandersetzung des dortigen Regierungs-Präsidenten im Regierungsbezirk Königsberg Uebung geworden zu sein scheint, die einschlägige Erklärung des Regierungs-Präsidenten in die Form eines unter die Anstellungsurkunde gesetzten Bestätigungsvermerks gekleidet ist. Indessen kann diese Frage m. E. dahin gestellt bleiben, insoweit es sich um Bestätigungen von Kultusbeamten ausländischer Herkunft handelt, die vor dem 1. Januar 1914, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, ausgesprochen sind. Denn den Bestimmungen im § 14 dieses Gesetzes kann eine rückwirkende Kraft auf jene Bestätigungsakte nicht beigebracht werden, weil bezüglich der im Dienste einer anerkannten Religionsgesellschaft Angestellten durch den § 14 neues Recht geschaffen ist, und die Bestätigung eines Beamten ebenso wie die Einbürgerung einen Formalakt darstellt, dessen rechtliche Wirkungen in ihrer Entstehung an den Zeitpunkt seiner Verlautbarungen bzw. Aushändigung der ihm bescheinigenden Urkunde gebunden sind. Die Bestätigung eines jüdischen Kultusbeamten konnte demnach die im § 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 ausgesprochene Wirkung in einem Zeitpunkte nicht äußern, in welchem diese

diese mangels einer entsprechenden Vorschrift in dem bisherigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz noch nicht angeordnet war. Wäre der Wille des Gesetzgebers ein anderer gewesen, so hätte der neuen Vorschrift ausdrücklich rückwirkende Kraft beigelegt werden müssen. Eine wesentliche Stütze findet vorstehende Auslegung übrigens in der Bestimmung am Schlusse des § 14, wonach die Rechtswirkung der Bestätigung als Einbürgerung von der Behörde durch einen Vorbehalt ausgeschlossen werden kann. Die hierdurch der Behörde erteilte bedeutsame Ermächtigung wäre bezüglich der vor dem 1. Januar 1914 ausgesprochenen Bestätigungen illusorisch, wenn diesen ipso jure die Kraft von Einbürgerungsakten innewohnte. Denn eine Zurückziehung infolge voränderter Umstände und einen demnächstigen mit Einschränkungen versehenen Neuauflug verträgt der Rechtsakt der Bestätigung nicht.

Hiernach werden sich die von Euerer Exzellenz in Aussicht genommenen Maßnahmen m. E. erübrigen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juli 1913 wird jede von mir gemäß § 71 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erteilte Genehmigung zur Annahme ausländischer Juden als Rabbiner und Dynagogenbeamte bzw. jede Erneuerung befristeter Genehmigungen mit einem ausdrücklichen Hinweise darauf versehen werden, daß eine Bestätigung der Anstellung im Sinne des § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes damit nicht ausgesprochen ist. Insoweit ausnahmsweise Wahlen ausländischer Juden zu Kultusbeamten gemäß § 52 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 von den Regierungs-Präsidenten bestätigt werden sollten - wozu es in jedem Falle meiner vorigen Genehmigung bedarf - wird ausnahmslos gemäß § 14

a.a.O.

a.a.O. bei ihr "ausser den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind". Eine Prüfung der beruflichen Eignung derselben für ihr Amt, etwa wie sie das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 (Gesetzesamml. S. 191) vorsieht, ist also ausgeschlossen. Damit entfällt die Voraussetzung einer behördlichen Bestätigung, wie sie der § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Auge hat (vergl. auch die Kommentare zu diesem Gesetz von Cahn S. 81 und von v. Keller und Trautmann S. 200).

Demzufolge fehlt es bei Abgabe der mehrgedachten Erklärung auch an jedem Anlaß und an der gesetzlichen Möglichkeit zu einem Vorbehalt der Einbürgerung, wie er in dem Runderlaß vom 10. Dezember 1913 für Ausnahmefälle vorgesehen war. Eure Excellenz (Durchlaucht) erlaubt ich daher ergebenst, die Regierungspräsidenten anzuweisen, künftig von solchem Vorbehalt abzusehen. Auf der anderen Seite aber wird es sich, um Unklarheiten vorzubeugen, empfehlen, die nach § 52 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 erforderliche Erklärung in jedem Falle mit dem Wortlaut, wie sie das Gesetz anordnet, abzugeben und von ihrer Formulierung als "Bestätigung" auch in denjenigen Bezirken abzusehen, wo letztere ohne gesetzliche Grundlage in Uebung gekommen war.

In denjenigen Fällen, in denen gleichzeitig die Einbürgerung des zum Kultusbeamten gewählten Ausländer beantragt ist, ist die Entscheidung über diesen Antrag zunächst bald und noch vor Abgabe obiger Erklärung herbeizuführen, damit sowohl für die Synagogengemeinde als den Kultusbeamten bereits bei Antritt des Amtes über die Frage des Erwerbs der preussischen Staatsangehörigkeit Klarheit besteht. Im übrigen ist, wenn die Einbürgerung nicht beantragt

tragt war, zur Vermeidung von Unklarheiten, bei Mitteilung der im § 52 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 vorgeschriebenen Erklärung zum Ausdruck zu bringen, dass die Einbürgerung damit nicht verbunden ist.

Leinfelden gez. v. Loebell.
An die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Rheinland und Westfalen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. Coblenz, den 12. Juni 1915.

Nr. C 64 K.

Abschrift übersende ich unter Bezug auf die Verfügung vom 14. Dezember 1913 C 282 K zur gefälligen Kenntnisnahme.
In Vertretung.

gez. v. Gal.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Regierungs - Präsident.

Cöln, den 6. Juli 1915.

I L 1507.

Abschrift mit Bezug auf meine Verfügung vom 10. Januar 1914 I L 2648 zur Kenntnis.

Abdrücke für die Landbürgermeister sind beigefügt.

In Vertretung.

W. Goetz-Henn

An

1. den Herrn Polizeipräsidenten hier,
2. den Herrn Oberbürgermeister zu Bonn,
3. die Herren Landräte,
4. die Herren Bürgermeister der Städte.

frei !

Der Landrat.

Siegburg, den 12. Juli 1915.

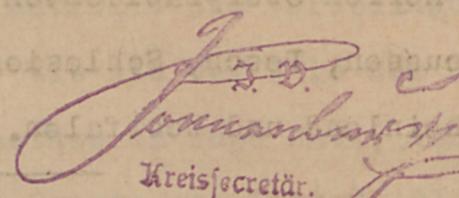
I J.-N° 2305.

15/7 No 6338

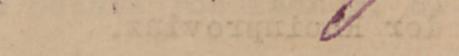
gesetzlich ist, sofern es nicht anders bestimmt ist, dass der

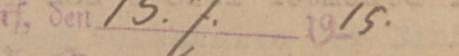
-deutschen Regierung einheitlich und gleichzeitig mit dem

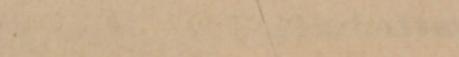
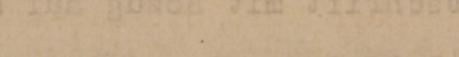
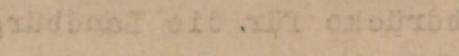
-gesetzlich ist, dass, negativ zu formulieren, dass gesetzlich ist,

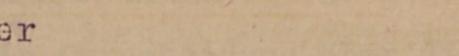
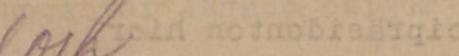
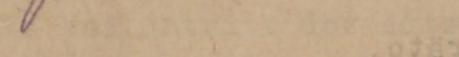
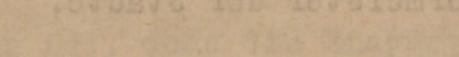
Abdruck unter Bezugnahme auf die Verfügung vom
21. Januar 1914 N° 342 zur Kenntnis.


Kreissecretär.





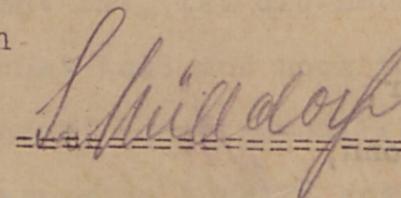
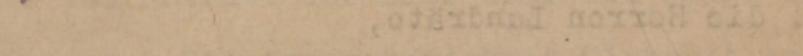
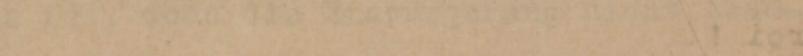
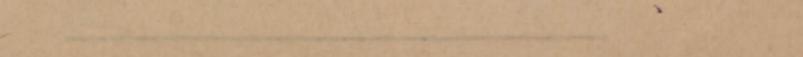
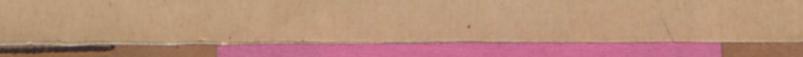






In

den Hörn Bürgermeister

in






Der Regierungs-Präsident.
I. D. 6551. 2. Ang.Düsseldorf, den 4. Januar 1916.
Postfach.

In der Zeit vom 3. - 5. Februar d. Js. findet in Düsseldorf unter der Leitung des Herrn Direktors Dr. Nörrenberg, zeitigem Leiters der Beratungsstellen für Volksbibliotheken im Regierungsbezirk Düsseldorf, ein staatlich unterstützter Ausbildungskursus für Verwaltungsleiter kleiner und mittlerer öffentlicher Volksbibliotheken statt.

Es werden folgende Vorträge gehalten werden:

1. Unterhaltungs-Literatur für das Volk	2 Stunden
2. Werke kath. Schriftsteller für Volksbibliotheken	1 Stunde
3. Fachliteratur und deren Bibliographie	1 "
4. Heimatliteratur	1 "
5. Kriegsliteratur	1 "
6. Die kleine Bücherei	1 "
7. Der Katalog in seinen verschiedenen Formen	1 "
8. Geschäftsverkehr	1 "
9. Buchbinderei	1 "
10. Verkehr mit den Lesern	1 "
11. Geschmackserziehung in der Volksbücherei	1 "

Ferner finden Übungen im Katalogisieren sowie Besichtigungen einer Buchbinderei und eines im Betrieb befindlichen Lesesaals statt.

Die Teilnehmerzahl ist im Interesse einer gründlichen Ausbildung auf 30 beschränkt.

Für den dortigen Bezirk können drei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte ergebenst um gefällige Mitteilung spätestens bis zum 22. Januar 1916, ob und welche Bibliothekverwalter aus dem dortigen Bezirk sich beteiligen werden.

Den Teilnehmern wird die Hin- und Rückfahrt III. Klasse aus Staatsmitteln ersetzt werden. Weitere Beihilfen würden von den betreffenden Gemeinden oder Kreisen zu übernehmen sein.

In Vertretung.
gez. Unterschrift.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Cöln.

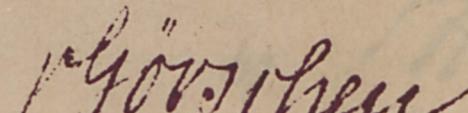
Der Regierungs-Präsident. Sofort! Cöln, den 11. Januar 1916.

I. E. 19.

Abschrift übersende ich mit dem Anheimgeben, gegebenenfalls Teilnehmer bis zum 20. ds. Mts. vorzuschlagen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Abdrücke für die Bürgermeister liegen bei.

In Vertretung.

An
die Herren Landräte des Bezirks.frci
Inlagen.


Ms. 12

Der Landrat.

Siegburg, den 9. April 1918.

L. II. J.-Nr 559.

1103449

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

Graubner.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
J. A.

Graubner.

F. H. J. M. P. B.
Vorbrück.An den Herrn Bürgermeister
in

L. Heillwitz

Abschrift!
Der Minister des Innern.
I b 1491 II.

Berlin, den 15. Oktober 1919.

Mehrfaeche Anträge des Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu Berlin und des dortigen neuen jüdischen Gemeindevertrags haben mich veranlaßt, den bisher hinsichtlich der Auslegung des § 41 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Gesetzesamml. S. 263) hier eingenommenen Standpunkt, wonach Voraussetzung des Wahlrechts auch die Veranlagung zu Gemeindeabgaben und dreijähriger Aufenthalt im Synagogenbezirk ist, einer Nachprüfung zu unterziehen.

In jenen Eingaben wurde besonders darauf hingewiesen, dass mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sich aus dieser Auffassung grosse Härten ergeben. Weder steht das Wahlrecht denjenigen Kriegsteilnehmern zu, die als Kriegsteilnehmer überhaupt nicht zu Gemeindeabgaben veranlagt seien, noch auch denjenigen, die zwar veranlagt aber infolge des Krieges mit der Zahlung der Abgaben im Rückstande geblieben seien.

Ferner würden durch diese Auslegung besonders diejenigen hart getroffen, die aus den besetzten Gebieten infolge des unglücklichen Kriegsausgangs ihren Wohnsitz in andere Städte Preußens zu verlegen genötigt seien; sie würden hiernach während dreier Jahre kein Wahlrecht haben.

Die Nachprüfung dieses bisher hier eingenommenen Standpunktes hat nun ergeben, dass die Entstehungsgeschichte und der Wortlaut des § 41 des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, einer Auslegung nicht im Wege stehen, wobach weder die Tatsache der Veranlagung zu Gemeindeabgaben noch eine bestimmte Aufenthaltsdauer innerhalb des Synagogenbezirks als Voraussetzungen für das Wahlrecht aufgestellt werden sollten.

Da überdies eine solche Auslegung dem heutigen Rechteempfinden zweifellos mehr entspricht als die bisher hier vertretene, erscheint es angezeigt, den eben erwähnten Standpunkt aufzugeben.

Ich ersuche daher, das Wahlrecht derjenigen Gemeindemitglieder nicht zu beanstanden zu lassen, die nicht zu Abgaben veranlagt sind und die infolgedessen auch nicht in Rückstand im Sinne des § 41 geraten könnten, oder die erst kürzere Zeit als 3 Jahre im Gemeindebezirk wohnen, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 41 a.a.O. bei ihnen vorliegen.

In einem Bescheid an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin habe ich ferner darauf hingewiesen, dass auch das Wahlrecht derjenigen Kriegsteilnehmer nicht zu beanstanden ist, denen mit rückwirkender Kraft die Antrichtung der Abgaben gestanden war. Ich trage keine Bedenken, in der gleichen Weise auch die Fälle anzusehen, in denen der Vorstand der Synagogengemeinde auch Nichtkriegsteilnehmern mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder aus anderen Gründen die Zahlung der Abgaben mit rückwirkender Kraft gestundet oder ganz erlassen hat.

Von Vorstehendem ersuche ich den Herren Regierungspräsidenten, für welche Abdrücke beiliegen, Nachricht zu geben und auch zu veranlassen, dass die Synagogengemeinde des dortigen Aufsichtsbezirks hierzu in Kenntnis gesetzt werden.

In Vertretung.
ges. Meister.

An die Herren Oberpräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster und Gießen.

Abschriftlich

11-3

Abschriftlich
an die Herren Regierungspräsidenten in
Potsdam, Frankfurt a.O. und Bremberg
zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.
Jn Vertretung.
gez. Meister.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, vom 21. Oktober 1919 J.Nr.C 125 K.

Der Regierungs - Präsident.

Cöln, den 5. November 1919.

I L 1348

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Abdrücke für die Landbürgermeister sind beigefügt.

Jn Vertretung.

V. Hobel

Siegburg, den 16. November 1919.

J. Nr. 771

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung.

I.A.

von Massow.

An
den Herrn Bürgermeister

Regierungs-Präsident.

Jr Bürgermeister

J. Kuhldorf 771

1. den Herrn Polizeipräsidenten hier,
2. den Herrn Oberbürgermeister in Bonn
3. die Herren Landräte
4. die Herren Bürgermeister der Städte.

frei!

402219-2

Abschrift.

Regierung
Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen.
B.II Nr. 197.

Köln, den 7. April 1922.

Nachdem die Bewilligungsdauer der mit unserer Ver-
fügung vom 11. Februar 1921 II B 2562 für leistungsschwache
Synagogengemeinden bereitgestellten Mittel abgelaufen ist,
ersuchen wir Sie um alsbaldige Vorlage einer Antragsnach-
weisung auf Neubewilligung für die in Betracht kommenden
Synagogengemeinden nach dem dort bekannten Formularmuster.
Spätester Termin für die Vorlage 20. April 1922. Einer
Fehlanzeige bedarf es nicht.

gez. von Heinsberg.

Baglaubigt.

gez. Rietdorf.

Reg. Obersekretär-

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat.

L.Nr. 3076.

13. APR. 1922

13.5.3.9.

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme.
Sofern die Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses
vorliegen sehe ich der Einreichung eines Antrages nach dem
vorgeschriebenen Formular bis zum 18. April bestimmt ent-
gegen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Die Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses sind
nur dann erfüllt, sofern die Zahl der jüdischen die Volks-
Schule besuchenden Kinder, die an den von der Synagogenge-
meinde eingerichteten Religionsunterrichten teilnehmen, min-
destens 12 beträgt. Hierzu bemerke ich noch, daß es für die
Bewilligung nicht genügt, wenn in der Synagogengemeinde 12
oder mehr jüdische Kinder zu einer gemeinsamen Unterrichts-
station zum Zwecke der Erteilung des Religionsunterrichts
vereinigt sein.

S t w a h l.

An die Herren Bürgermeister
des Kreises.

Lgb. Kuhldorf.

14-3

J. Kuhldorf
zu den Akten,
Siegburg-Wülldorf, den 18.4.22
Der Bürgermeister

J. Kuhldorf

Regierung
und Schulwesen. - Bzn. den 20. April 1925.

II B 1 542.

Mit Rücksicht darauf, dass nach inzwischen
ergangener ministerieller Entscheidung Mittel für die
Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts einstweil-
len nicht mehr verfügbar gemacht werden, erübrigt sich
bis auf weiteres eine Anzeige gemäss unserer Verfügung
vom 28.3.1923 II B 578.

Sie wollen die Bürgermeister entsprechend
benachrichtigen.

gez.v.Heinsberg.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Sieg - Mülldorf

Eing. 7. MAI 1925
L.Nr.3292. J-Nr. 1543 p Siegburg, den 30.April 1925.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung. Auf die
Verfügung vom 3. April 1913 II 1855 nehme ich Bezug
und ersuche den Terminkalender entsprechend zu berich-
tigen.

J.A.
Dr. Zimmer.
Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

S. Mülldorf

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 30. 4. 1925
Telefon 1543

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 30. 4. 1925
Telefon 1543
Für Terminkalender ist ein Raum
nicht vorzusehen, daher
es zu den Akten.

14-3

B